

Wissen transportieren. Das treibt uns an.



Die Wahrheit hört nicht jeder gern. Sie kann aber Leben retten. Deshalb gibt der bvfa dem Brandschutz eine vernehmbare Stimme und spricht klare Worte.

bvfa

BUNDESVERBAND TECHNISCHER BRANDSCHUTZ e. V.

bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e. V., Koellikerstraße 13, 97070 Würzburg
Telefon +49 (0)931 35292-25, Fax +49 (0)931 35292-29, info@bvfa.de

www.bvfa.de

POSITIONSPAPIER

bvfa-Pos 2016-03 (02)

CE-Konformität von Feuerlöschanlagen

Die stationären Fachgruppen im bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e.V. nehmen Stellung.

Hersteller von Feuerlöschanlagen werden immer wieder aufgefordert, für ihre Löschanlagen oder deren Bauteile EU-Konformitätserklärungen zu liefern. Zur Klarstellung, ob eine EU-Konformitäts-

erklärung erforderlich ist und falls ja, welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen, wurde von den stationären Fachgruppen im bvfa e.V. dieses Positionspapier erstellt.



Feuerlöschanlagen

Unter Löschanlagen im Sinne dieses Papieres zu verstehen sind z.B.:

- Wasser-Löschanlagen
(z.B. Sprinkleranlagen oder Wasserdampf-Löschanlagen)
- Gas-Löschanlagen
- Pulver-Löschanlagen
- Löschanlagen im Objektschutz
- Sauerstoffreduzierungsanlagen

1. Gesetzliche Verpflichtungen (Europa)

Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller, Inverkehrbringer oder EU-Bevollmächtigte gemäß EU-Verordnung 765/2008, „dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind.“ Die CE-Kennzeichnungspflicht gibt es vor allem für Produkte, für die harmonisierte europäische Normen bzw. sogenannte ETA's, European Technical Assessment, existieren. „Produkt“ kann zum einen das Bauteil einer Löschanlage und zum anderen die Löschanlage selbst sein.

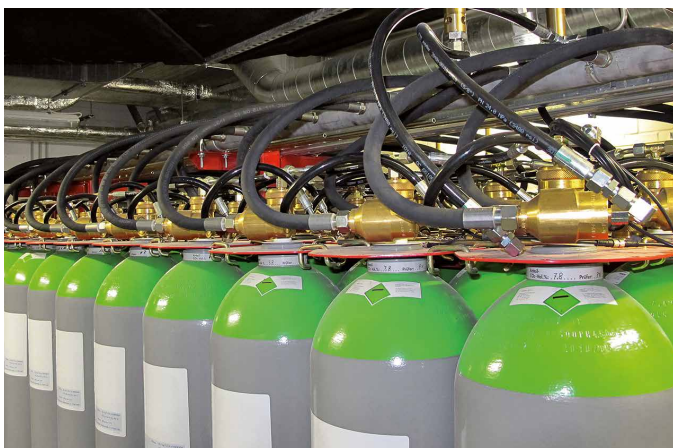
2. Konformitätsbewertungsprozess

2.1. Normen und Richtlinien, die erfüllt sein müssen

Folgende europäische Richtlinien und zugehörige harmonisierte Normen finden typischerweise Anwendung (sofern zutreffend):

- Bauproduktenverordnung
 - DIN EN 12094 – Reihe „Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen – Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln“
 - DIN EN 12259 – Reihe „Ortsfeste Löschanlagen – Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen“
 - DIN EN 54 – Reihe „Brandmeldeanlagen“
- Richtlinie für ortsbewegliche Druckgeräte
- Druckgeräte Richtlinie
- Niederspannungs-Richtlinie
- EMV-Richtlinie
- Maschinen-Richtlinie

Zu unterscheiden sind Anforderungen an einzelne Bauteile oder an die Anlage.



2.2. Konformitätsbewertung

2.2.1. Einzelne Bauteile

2.2.1.1. Bauproduktenverordnung

- Harmonisierte Bauteil-Normen enthalten die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Artikel 19 BauPVO). Dazu hat der Hersteller die Leistungsmerkmale des Bauteils zu benennen.
- Die benannten Leistungsmerkmale werden von einer benannten notifizierten Stelle geprüft
- Nach erfolgreicher Prüfung gibt der Hersteller eine Leistungserklärung zu dem Bauteil ab und kennzeichnet es mit dem CE-Zeichen

Die Leistungserklärung muss mindestens eine, kann aber auch alle wesentlichen Merkmale der harmonisierten Norm beinhalten. Im Falle einer VdS-Bauteilankennung ist sichergestellt, dass alle Leistungsmerkmale nachgewiesen sind.

2.2.1.2. Richtlinie für ortsbewegliche Druckgeräte

Der Nachweis der Übereinstimmung mit der Richtlinie für ortsbewegliche Druckgeräte (z.B. CO₂-Flaschen in einer Löschmittelbatterie) erfolgt durch die Pi (π)-Kennzeichnung. Der Hersteller nimmt die Pi (π)-Kennzeichnung vor, nachdem ein entsprechendes Prüfverfahren erfolgreich stattgefunden hat.

2.2.1.3. Druckgeräte-Richtlinie

Bei festeingebauten druckführenden Bauteilen (z.B. Druckluftwasserbehälter, CO₂-Niederdruckbehälter) und Rohrleitungen bestimmen Betriebsdruck, Temperatur, Volumen, Dimensionen und Füllmedium das Risikopotential. Bei Geräten höherer Kategorien können als Bedingung für das Anbringen des CE-Zeichens Einzelprüfungen, Baumusterprüfungen oder ein Qualitätssicherungssystem erforderlich sein. Bei Geräten mit niedrigerem Risikopotential darf u.U. keine CE-Kennzeichnung erfolgen, obwohl die Anforderungen der DGRL erfüllt werden.

2.2.1.4. Niederspannungs- / EMV-Richtlinie

Die Niederspannungsrichtlinie dient dem Zweck, ein hohes Schutzniveau von elektrischen Geräten bezüglich Gesundheit und Sicherheit von Menschen, Haus- und Nutztieren und Gütern zu gewährleisten.

Die Konformität ist dann erreicht, wenn die Produkte dem in der Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Die EMV-Richtlinie gibt vor, in welcher Weise die elektromagnetische Verträglichkeit von elektrisch betriebenen Geräten beschaffen sein soll. Im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens werden diese in Laborversuchen geprüft. Anschließend stellt der Hersteller die EU-Konformitätserklärung aus und kennzeichnet das Gerät mit dem CE-Zeichen.

2.2.1.5. Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Diese Richtlinie verfolgt zwei verschiedene Ziele: Zum einen sollen die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz harmonisiert werden, denen Maschinen im Hinblick auf ein hohes Niveau an Sicherheit und Gesundheitsschutz genügen müssen, zum anderen

soll der freie Verkehr von Maschinen im EU-Markt gewährleistet werden. Im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens prüft und dokumentiert der Hersteller die Einhaltung der Anforderungen, stellt eine EU-Konformitätserklärung aus und kennzeichnet die Maschine mit dem CE-Zeichen.

2.3 Gesetzliche Verpflichtungen Deutschland

2.3.1 Herstellerpflicht: Risiko-/Gefahrenbeurteilung

Nach dem Produktsicherheitsgesetz darf ein Produkt nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es so beschaffen ist, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden. Um dies sicherzustellen, führt der Hersteller interne Beurteilungen, Berechnungen und Untersuchungen durch und setzt die Erkenntnisse daraus der Auslegung und Konstruktion des Produktes um.

Als Teil der Anlagendokumentation übergibt der Löschanlagenhersteller dem Betreiber die Betriebsanleitung, worin der sichere Betrieb der Anlage beschrieben wird.

2.3.2 Betreiberpflicht: Gefährdungsbeurteilung

Der Unternehmer/Betreiber ist gesetzlich verpflichtet, Gefährdungen seiner Mitarbeiter zu verhindern. Gemäß Betriebssicherheitsverordnung muss er eine Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze vornehmen. Dafür verwendet er unter anderem die Betriebsanleitung des Herstellers mit den darin enthaltenen Sicherheitshinweisen. Der Unternehmer/Betreiber ist verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen der Mitarbeiter.

3. Anwendung auf verschiedene Löschanlagentypen

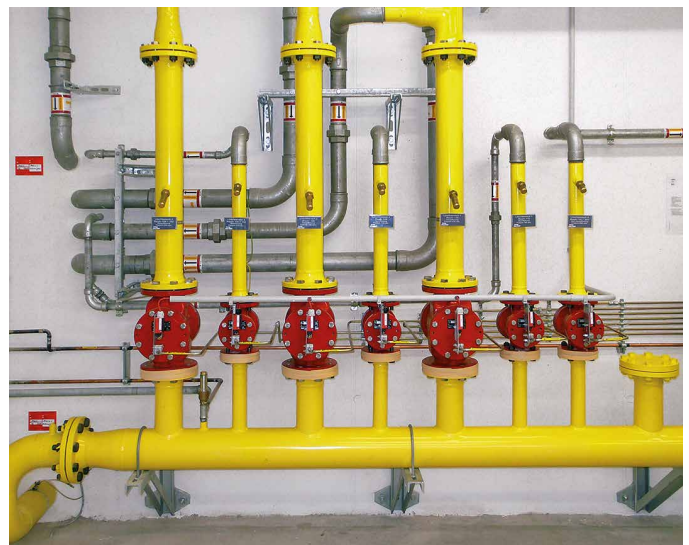
Wesentliche Bauteile einer Löschanlage müssen eine oder mehrere der oben erwähnten europäischen Richtlinien erfüllen. Konformitätsnachweise für entsprechende Bauteile müssen vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden.

Für Feuerlöschanlagen ist typisch, dass sie vor Ort aus vielen Bauteilen zusammengesetzt werden, die teilweise das CE-Zeichen

tragen müssen, z.B. nach Bauproduktenrichtlinie. Unabhängig davon ist die Druckbeaufschlagung die zentrale Gefahr bei allen Arten von Löschanlagen, die Anforderungen der Druckgeräterichtlinie müssen in jedem Fall erfüllt werden. Die Umsetzung erfolgt aber je nach Art der Löschanlage sehr unterschiedlich. Sprinkleranlagen oder Kleinlöschanlagen erfordern in der Regel keine Konformitätserklärung nach der Druckgeräterichtlinie. Bei Gaslöschanlagen hingegen, die in höhere Kategorien nach Druckgeräterichtlinie fallen, wird regelmäßig das CE-Zeichen für die Rohrleitungsanlage oder die gesamte Löschanlage angebracht und eine entsprechende Konformitätserklärung ausgestellt.

4. Spezielle Anlagen

Hersteller von Maschinen können bei der Risikobeurteilung ihrer Maschine zu dem Schluss kommen, dass zum Schutz des Bedienpersonals, ein sogenanntes Sicherheitsbauteil in Form einer Löschanlage notwendig ist. Löschanlagen, die nicht höher als in Kategorie I der Druckgeräterichtlinie eingestuft sind und als Sicherheitsbauteil in Maschinen eingebaut werden, sind aus dem Anwendungsbereich der Druckgeräterichtlinie ausgenommen. Die Maschinenrichtlinie gilt dann in vollem Umfang für derartige Geräte. Beispiele hierfür sind Löschanlagen im Objektschutz (Kleinlöschanlagen).



Infobox: Über den Verband

Der bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e. V. ist der in Deutschland maßgebliche Verband für vorbeugenden und abwehrenden Technischen Brandschutz. Der Verband wurde 1972 gegründet und hat seinen Sitz in Würzburg. In dem Verband sind die führenden deutschen Anbieter von stationärer und mobiler Brandschutztechnik sowie von Systemen des baulichen Brandschutzes vertreten.

Die im Verband engagierten Unternehmen haben sich das Ziel gesetzt, den technischen Brandschutz in Deutschland voranzubringen, denn er dient der Sicherheit von Menschen, Sachwerten und Umwelt. In den Forschungs- und Entwicklungsabteilungen der Mitgliedsunternehmen wird praxisorientiert an der Optimierung bestehender und Entwicklung neuer, innovativer Löschtechnik gearbeitet.

Der bvfa arbeitet eng mit Behörden, Gesetzgeber, Normungsinstituten, Sachversicherern, Berufsgenossenschaften und befreundeten Verbänden zusammen. Die aus dieser intensiven Zusammenarbeit resultierenden Ergebnisse und Erkenntnisse zu den wichtigen Themen der Branche werden in aktuelle Informationen umgesetzt. Die stationären Fachgruppen im bvfa sind: Wasser-Löschanlagen, Spezial-Löschanlagen, Komponenten und Ansteuerung. In diesen Fachgruppen sind ausschließlich VdS-erkannte Errichterfirmen und Hersteller von VdS-erkannten Bauteilen für Löschanlagen zusammengeschlossen. Die VdS-Errichtererkennung gilt als Zugangskriterium für die Mitgliedschaft, um die Qualität und Seriosität der Arbeit der Mitgliedsunternehmen zu sichern und zu garantieren.

Dieses Positionspapier wird vom VdS (www.vds.de) unterstützt.